

Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 18.05.2021

Bauplatz-Vergaberichtlinien für das Erweiterungsbaugelände Hagnau in Harthausen

1. Der Gemeinderat nimmt das vorgeschlagene Verfahren zur Abarbeitung/Aktualisierung der Interessentenliste zustimmend zur Kenntnis und beschließt folgende grundsätzliche Vergabevoraussetzungen:
 - Der Verkauf erfolgt nur zur Eigennutzung mit Hauptwohnsitz in Harthausen (Hagnau).
 - Erwerben kann nur (bei gemeinschaftlichen Erwerb gilt dies für jeden Einzelerwerber):
 - wer bislang keinen Bauplatz von der Gemeinde Winterlingen gekauft hat, unabhängig davon ob der Platz weitergegeben/-veräußert wurde,
 - wer nicht im Besitz eines bebaubaren Platzes (auch Privatbauplatz) in der Gesamtgemeinde Winterlingen ist.
 - wer nicht bereits Eigentümer eines Einfamilien-/Mehrfamilienwohnhauses oder einer Eigentumswohnung in der Gemeinde Winterlingen ist (unabhängig davon ob eigengenutzt oder vermietet).
 - in wessen Familie im 1. Grad (Eltern/Kinder) kein bebaubarer Platz in der Gesamtgemeinde Winterlingen vorhanden ist.
 - Ein Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.
 - Bauverpflichtung innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss.
 - Die Verwaltung wird ermächtigt mit den Interessenten, die die Vergabevoraussetzungen erfüllen, Vorverträge zu schließen.

2. Kaufvertragliche Vorkaufsrechte bleiben hiervon unberührt.

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18. Mai 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2006, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 25.000 € im Einzelfall,*
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall und soweit ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch besteht bis zu 25.000 € im Einzelfall,*
- 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes bis Landesbesoldungsgruppe A 8 sowie von Beamten auf Widerruf, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, S 8a und W 8 TVöD, von Auszubildenden nach TVAöD und Praktikanten nach TVPöD, alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen, auf die ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht und die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der bestehenden Richtlinien,*
- 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,*
- 5. Stundungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,*
- 6. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 5.000 € im Einzelfall,*
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 25.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als 5.000 € beträgt,*
- 8. die Verfügung über bewegliches Vermögen im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,*
- 9. der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 5.000 € im Einzelfall,*
- 10. die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Vereinsförderrichtlinien,*
- 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,*
- 12. der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall,*
- 13. die Bewilligung, sowie den Verzicht von dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches einschließlich von Rangänderungen,*

14. *der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Pacht- oder Mietwert bis zu 1.000 €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Pachtwert von 500 € (mit Ausnahme des Ortsteils Harthausen) und von beweglichem Vermögen bis zu einem Monatsmietwert von 1.000 €,*
15. *die Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte (mit Ausnahme des Ortsteils Harthausen),*
16. *die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:*
 - a) *die Zulassung von Ausnahmen und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch-BauGB),*
 - b) *die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),*
 - c) *die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),**wenn in den Fällen a) bis c) die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist,*
17. *die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),*
18. *den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufrechtes,*
19. *die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,*
20. *die Beauftragung planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,*
21. *die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,*
22. *die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,*
23. *die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg.“*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winterlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Änderung der Sitzungsniederschrift über das öffentliche elektronische Beschlussverfahren vom 24.02.2021 bis 04.03.2021

- 1. In der Sitzungsniederschrift über das elektronische Beschlussverfahren vom 24.02.2021 bis 04.03.2021 ist das Deckblatt der Beratungsunterlage 2021/291 auszutauschen, da der Beschluss im öffentlichen elektronischen Verfahren erfolgte.**
- 2. Die Berichtigung ist durch Randvermerk „Deckblatt ausgetauscht durch Beschluss des Gemeinderats vom 18. Mai 2021“ zu dokumentieren.**

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat nimmt die Spende an und ist mit der vorgeschlagenen Verwendung einverstanden.

Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges, soweit deren Inhalt öffentlichen Charakter hat

**Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges;
Polizeibericht**

**Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges;
Coronapandemie – Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen seit 26.04.2021 auf
Grund der „Bundesnotbremse“;
Umgang mit den Kindergartenbeiträgen**

**Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges;
Coronapandemie – Öffnung Naturfreibad**